

Bauleitplanung
Stadt Heidelberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
Bahnstadt

„Einrichtungshaus“
Nr. 61.32.15.10.00

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB

Stand: Fassung vom 04.01.2018
(Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB)

Inhalt

1. Beteiligung der Öffentlichkeit	3
1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahmen	3
1.1 Bürger 1., mit Schreiben vom 20.09.2017	3
1.2 Bürger 2 mit Schreiben vom 26.09.2017	4

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05. März 2015 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die Unterrichtung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung war nach ortsüblicher Bekanntmachung im „stadtblatt“ vom 16. August 2017 in der Zeit vom 24. August 2017 bis zum 02. Oktober 2017 im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich einzusehen.

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahmen

Stelle und Anschrift	Anregungen		Schreiben vom	laufende Nummer
	ja	nein		
Bürger 1	x		20.09.2017	1.1
Bürger 2	x		26.09.2017	1.2

1.1 Bürger 1, mit Schreiben vom 20.09.2017

Der Bürger macht auf die Differenzen zwischen Verkehrsgutachten und Begründung aufmerksam. Sowohl der Lieferverkehr als auch ein Teil des Kundenverkehrs wird über die Straße am Bahnbetriebswerk abgewickelt. Der Verein ist Anlieger an der Straße und hatte bisher die Situation, dass er alleiniger Nutzer der Stichstraße war. Nun wird das Argument vorgebracht, dass die Straße für den Verkehrsdruck nicht ausgelegt ist und sich dadurch die Nutzung des Grundstücks des Vereins einschränkt. Die Einfahrt von der Straße am Bahnbetriebswerk soll für den Kundenverkehr deshalb gesperrt werden

Behandlung:

Die Begründung wird redaktionell an das Verkehrsgutachten angepasst. Die Grundzüge der Planung sind davon nicht betroffen.

Eine Änderung der Festsetzungen erfolgt aus den nachfolgenden Gründen nicht: Grundsätzlich sind alle angesprochenen Straßen öffentliche Straßen, die von allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen genutzt werden dürfen. Die Ein/Ausfahrten in die Henkel-Teroson-Straße sowie in die Straße „Am Betriebsbahnwerk“ werden als unbedenklich gesehen, da die Straßen nach Aussage des Verkehrsgutachtens ausreichend leistungsfähig sind. Da es sich bei der Straße „Am Betriebsbahnwerk“ um eine Sackgasse handelt, ist nicht mit übermäßigem Befahrungsdruck zu rechnen. Die gutachterliche Annahme beruht auf der realitätsnahen Organisation der Erschließung. Die ankommenden PKW werden regelmäßig die unmittelbare Zufahrt über die Henkel-Teroson-Straße nutzen. Es kommt nicht zu existenziellen oder unzumutbaren Einschränkungen für die WERKstattSCHULE e.V durch eine gemeinsame Straßenbenutzung mit dem Einrichtungshaus.

1.2 Bürger 2, mit Schreiben vom 26.09.2017

Der ortsansässige Einzelhandelsbetrieb sieht sich durch die Ansiedlung des Vorhabens in seiner Existenz beeinträchtigt und ggf. sogar gefährdet.

Es wurde eine Überprüfung der städtebaulichen Wirkungsanalyse durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (nachfolgend GMA) aus Ludwigsburg beauftragt. Das Gutachten der GMA befasst sich im Einzelnen mit der methodischen Vorgehensweise, mit den Rahmendaten des Vorhabens, der raumordnerischen Kompatibilität, den einzelhandelsrelevanten Rahmendaten im Untersuchungsraum (Einzugsgebiet, Kaufkraft, Wettbewerbsanalyse) und den Auswirkungen des Vorhabens (Annahmen zur Umsatzherkunft, Umverteilungen).

Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Wirkungsanalyse von Junker + Kruse vom März 2017 methodische und inhaltliche Fehler enthält und daher eine Abwägungsentscheidung, die sich hinsichtlich der städtebaulichen Wirkungsanalyse auf die Untersuchung von Junker + Kruse vom März 2017 stützt, rechtsfehlerhaft wäre und das Abwägungsergebnis insgesamt daher keinen Bestand haben könnte.

Behandlung:

Die Stellungnahme wurde zur Beurteilung an den Gutachter Junker + Kruse weitergeleitet und umfänglich beantwortet (siehe Anlage 3).

Fazit des Gutachtens von Junker und Kruse ist, dass ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen in negative städtebauliche Auswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen sowohl innerhalb Heidelbergs als auch in den Nachbarkommunen in Folge der Vorhabenrealisierung des Möbelhauses in der untersuchten Dimensionierung nicht zu erwarten ist.

Im Kernsortiment Möbel ist zudem eine versorgungsstrukturelle Beeinträchtigung – im Sinne einer erheblichen Störung der Erfüllung der durch die Landesplanung zugewiesenen zentralörtlichen Versorgungsfunktion – für keine der Umlandkommunen zu erwarten.

Das Projekt in der geplanten Größe fügt sich nach Ansicht des Gutachters in die vorhandene Einzelhandelsstruktur ein. Der Standort ist geeignet für die Ansiedlung eines großflächigen Möbelhauses. Die Erreichbarkeit des Standortes sowohl mit Öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Individualverkehr sichert einen reibungslosen Ablauf der Standortlogistik.

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg ist Heidelberg als Oberzentrum ausgewiesen. Diesem Ziel wird mit dem Neubauvorhaben in Heidelberg entsprochen. Es soll ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in einem Oberzentrum errichtet werden.

Durch die Ansiedlung werden die örtlichen und regionalen Strukturen in ihren Größenverhältnissen zueinander sowie in ihrer Versorgungsrolle im Einzugsbereich nicht wesentlich verändert. Damit fügt sich das Projekt in seiner erwarteten Gesamtgröße in die vorhandenen Markt- und Einzelhandelsstrukturen ein.

Das Gutachten führt weiterhin aus, dass das avisierte Vorhaben bei ggf. wegfallenden Angebotsstrukturen die Versorgungsfunktion der Stadt Heidelberg im Bereich Möbel auch zukünftig sicherstellen wird. Es ergäben sich keine negativen versorgungsstrukturellen Auswirkungen. Die errechneten Auswirkungen sind so-

mit rein wettbewerblicher Natur.

Die Stadt Heidelberg entscheidet sich bewusst für die Ansiedlung des neuen Marktes, da damit keine gravierenden städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass es mit der Ansiedlung des neuen Einrichtungshauses weder zu einer Schwächung der verbrauchernahen Versorgung noch zu einer gravierenden Veränderung der Zentrenstruktur in Heidelberg kommen wird. Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es sich auf die städtebaulichen Auswirkungen zu beschränken. Die Wettbewerbssteuerung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Eine Änderung der Festsetzungen erfolgt nicht.

-Bauleitplanung
Stadt Heidelberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
Bahnstadt

„Einrichtungshaus“
Nr. 61.32.15.10.00

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Fassung vom 04.01.2018
(Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB)

Inhalt

1.	Behördenbeteiligung	4
1.1	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 21.08.2017 + 27.11.2017	10
1.2	Regierungspräsidium Karlsruhe - Ref. 54.1 – 54.4, Schreiben vom 19.10.2017	10
1.3	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 62-Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 23.08.2017	10
1.4	Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Schreiben vom 19.09.2017	10
1.5	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, mit Schreiben vom 24.08.2017	11
1.6	Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Gesamtstellungnahme), mit Schreiben vom 19.09.2017	11
1.7	Stadt Heidelberg Amt für Baurecht und Denkmalschutz, mit Schreiben vom 02.10.2017	11
1.8	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, mit Schreiben vom 26.09.2017	11
1.9	Abwasserzweckverband Heidelberg, mit Schreiben vom 17.08.2017	11
1.10	Naturschutzbeauftragter Dr. Karl-Friedrich Raqué, mit Schreiben vom 30.09.2017	12
1.11	BUND-Kreisgruppe Heidelberg, mit Schreiben vom 26.09.2017	13
1.12	1.13NABU Gruppe Heidelberg, mit Schreiben vom 16.09.2017	13
1.13	terranets bw GmbH., mit Schreiben vom 10.08.2017	14
1.14	Amprion GmbH, Schreiben vom 28.08.2017	14
1.15	Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH, mit Schreiben vom 26.09.2017	14
1.16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.09.2017	14
1.17	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, mit Schreiben vom 06.09.2017	14
1.18	Eisenbahn-Bundesamt, mit Schreiben vom 22.08.2017	14
1.19	Deutsche Bahn AG, mit Schreiben vom 27.09.2017	15
1.20	IHK Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 04.10.2017	15
1.21	Handelsverband Nordbaden, mit Schreiben vom 09.10.2017	17
1.22	Stadtverwaltung Mannheim, mit Schreiben vom 27.09.2017	18
1.23	Gemeinde Sandhausen, mit Schreiben vom 18.08.2017	18
1.24	Gemeinde Edingen-Neckarhausen, mit Schreiben vom 14.09.2017	18
1.25	Stadt Eppelheim, mit Schreiben vom 18.08.2017	18
1.26	Bürgermeisteramt Brühl, mit Schreiben vom 15.08.2017	18
1.27	Gemeinde Heddeshheim, mit Schreiben vom 14.08.2017	18
1.28	Bürgermeisteramt Hirschberg a. d. B., mit Schreiben vom 21.08.2017	18

1.29	Stadt Ladenburg, mit Schreiben vom 30.08.2017	19
1.30	Ludwigshafen am Rhein, mit Schreiben vom 29.08.2017	19
1.31	Gemeinde Reilingen, mit Schreiben vom 15.08.2017	19
1.32	Gemeinde St. Leon-Rot, mit Schreiben vom 16.08.2017	19
1.33	Unitymedia BW GmbH, mit Schreiben vom 19.09.2017	19
1.34	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 53.1 und 53.2, mit Schreiben 07.09.2017	

1. Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 10.08.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und gemäß § 4 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Stellungnahmen abgegeben:

Stelle und Anschrift	Anregungen		Antwort	laufende Nummer
	ja	nein		
Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 76247 Karlsruhe		x	21.08.17+ 27.11.17	1.1
Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr 76247 Karlsruhe				
Regierungspräsidium Karlsruhe Ref.54.1 – 54.4, 76247 Karlsruhe Waldhofer Str. 100 69123 Heidelberg	x		19.10.17	1.2
Landesamt für Denkmalpflege Beim Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 200152 73712 Esslingen				
Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 62 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart	x		23.08.17	1.3
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5 79104 Freiburg		x	21.09.17	1.4
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dezernat III – Ordnung und Gesundheit Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg		x	24.08.17	1.5
Untere Immissionsschutzbehörde- Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Amt 31)	x		19.09.17	1.6
Untere Naturschutzbehörde - Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Amt 31)	x		19.09.17	1.6
Untere Bodenschutzbehörde - Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Amt 31)	x		19.09.17	1.6

Stelle und Anschrift	Anregungen		Antwort	laufende Nummer
	ja	nein		
Untere Wasserrechtsbehörde- Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Amt 31)	x		19.09.17	1.6
Gewerbeaufsicht Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Amt 31)	x		19.09.17	1.6
Untere Denkmalschutzbehörde Amt für Baurecht und Denkmalschutz (Amt 63)				
Untere Denkmalschutzbehörde / Archäologie (Amt 42)				
Landschafts- und Forstamt (Amt 67)				
Fachstelle für Barrierefreiheit Amt für Baurecht und Denkmalschutz (Amt 63)				
Kommunale Behindertenbeauftragte Frau Christina Reiß Amt 16				
Amt für Verkehrsmanagement (Amt 81)				
Amt 61 Beitragsabteilung	x		02.10.17	1.7
Amt 80 Amt für Wirtschaftsförderung				
Geschäftsstelle Bahnstadt				
Amt 12 Amt für Stadtentwicklung und Statistik				
Verband Region Rhein-Neckar P 7, 20-21 68161 Mannheim				
Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Collinistr. 1 68161 Mannheim		x	26.09.17	1.8
Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstraße 55 69121 Heidelberg	x		17.08.17	1.9

Stelle und Anschrift	Anregungen		Antwort	laufende Nummer
	ja	nein		
Naturschutzbeauftragter über Amt 31 Dr. Karl-Friedrich Raqué, Gutleuthofweg 32/5, 69118 Heidelberg - SÜD -	x		30.09.17	1.10
Landesnaturerschutzverband Arbeitskreis Heidelberg Willy-Brandt-Platz 5 69115 Heidelberg				
BUND – Kreisgruppe Heidelberg Willy-Brandt-Platz 5 69115 Heidelberg	x		26.09.17	1.11
NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Naturschutzzentrum Heidelberg Schröderstr. 24 69120 Heidelberg	x		17.09.17	1.12
terraneTS bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart		x	15.08.17	1.13
Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund		x	28.08.17	1.14
Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH Netzservice, Abteilung 52 Kurfürstenanlage 42-50 69115 Heidelberg	x		26.09.17	1.15
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21, Bauleitplanung Dynamostraße 5 68165 Mannheim	x		06.09.17	1.16
Kabel BW GmbH Postfach 10 20 38 34020 Kassel email: ZentralePla- nungND@umkbw.de				
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv GmbH) Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Bereich Infrastruktur, Abteilung IS6 Möhlstr. 27 68165 Mannheim	x		06.09.17	1.17
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN) B 1, 3-5 68159 Mannheim				
Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe		x	22.08.17	1.18

Stelle und Anschrift	Anregungen		Antwort	laufende Nummer
	ja	nein		
Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle „Südwest“ Südenstr. 44 76135 Karlsruhe				
Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe	x		27.09.17	1.19
VCD Rhein-Neckar Kurfürsten-Anlage 62 69115 Heidelberg				
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar (IHK) -Standort Mannheim – L 1, 2 68161 Mannheim	x		04.10.17	1.20
Handelsverband Nordbaden e.V. Sitz Heidelberg Büro Mannheim O 6, 7 68161 Mannheim	x		09.10.17	1.21
Handwerkskammer B 1, 1 68159 Mannheim				
Polizeipräsidium Mannheim Führungs- und Einsatzstab Postfach 100029 68149 Mannheim				
Henkel AG & Co KG Henkel-Teroson-Straße 57 69123 Heidelberg				
Stadtverwaltung Mannheim Collinistr. 1 68161 Mannheim		x	27.09.17	1.22
Bürgermeisteramt Dossenheim Rathausplatz 1 69221 Dossenheim				
Stadtverwaltung Schriesheim Friedrichstr. 28 - 30 69198 Schriesheim				
Gemeindeverwaltung Wilhelmsfeld Johann-Wilhelm-Str. 61 69259 Wilhelmsfeld				
Stadtverwaltung Schönau Rathausstr. 28 69250 Schönau				
Stadtverwaltung Neckargemünd Bahnhofstr. 54 69151 Neckargemünd				

Stelle und Anschrift	Anregungen		Antwort	laufende Nummer
	ja	nein		
Bürgermeisteramt Bammental Hauptstr. 71 69245 Bammental				
Gemeindeverwaltung Gaiberg Hauptstr. 44 69251 Gaiberg				
Stadtverwaltung Leimen Hauptstr. 6 - 8 69181 Leimen				
Gemeindeverwaltung Sandhausen Bahnhofstr. 10 69207 Sandhausen		x	18.08.17	1.23
Gemeindeverwaltung Oftersheim Mannheimer Str. 49 68723 Oftersheim				
Gemeindeverwaltung Plankstadt Schwetzinger Str. 28 68723 Plankstadt				
Bürgermeisteramt Edingen- Neckarhausen Rathausstr. 60 68535 Edingen-Neckarhausen		x	14.09.17	1.24
Stadtverwaltung Eppelheim Schulstr. 2 69214 Eppelheim		x	18.08.17	1.25
Bürgermeisteramt Brühl Hauptstr. 1 68782 Brühl		x	15.08.17	1.26
Bürgermeisteramt Heddesheim Fritz-Kessler-Platz 68542 Heddesheim		x	14.08.17	1.27
Stadtverwaltung Heidelberg - Herr Zuber (Amt 61)				
Bürgermeisteramt Hirschberg an der Bergstraße Großsachsener Straße 14 69493 Hirschberg		x	21.08.17	1.28
Bürgermeisteramt Ilvesheim Schloßstraße 9 68549 Ilvesheim				
Gemeindeverwaltung Ketsch Hockenheimer Straße 5 68775 Ketsch				
Bürgermeisteramt Ladenburg Hauptstraße 7 68526 Ladenburg		x	30.08.17	1.29
Stadtverwaltung Hockenheim Rathausstraße 1 68766 Hockenheim				

Stelle und Anschrift	Anregungen		Antwort	laufende Nummer
	ja	nein		
Stadt Ludwigshafen am Rhein Postfach 211225 67012 Ludwigshafen		x	29.08.17	1.30
Stadtverwaltung Neckarsteinach Hauptstraße 7 69239 Neckarsteinach				
Stadtverwaltung Rauenberg Wieslocher Straße 21 69231 Rauenberg				
Bürgermeisteramt Reilingen Hockenheimer Straße 1-3 68799 Reilingen		x	15.08.17	1.31
Gemeinde St. Leon-Rot Rathausstraße 2 68789 St. Leon-Rot		x	16.08.17	1.32
Stadtverwaltung Schwetzingen Hebelstr. 1 68723 Schwetzingen				
Stadtverwaltung Viernheim Kettelerstraße 3 68519 Viernheim				
Stadt Walldorf Nußlocher Straße 45 69190 Walldorf				
Stadtverwaltung Wiesloch Marktstraße 13 69168 Wiesloch				
Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel		x	19.09.17	1.33
Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 53.1 und 53.2 76247 Karlsruhe		X	07.09.2017	1.34

1.1 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 21.08.2017 + 27.11.2017

21.08.2017: Für unsere Stellungnahme als höhere Raumordnungsbehörde benötigen wir die Stellungnahmen der Institutionen, die sich im Bauleitplanverfahren zur Auswirkungsanalyse äußern. Wir bitten daher zu gegebener Zeit um die Übersendung solcher Stellungnahmen.

27.11.2017: Unter Berücksichtigung des vorliegenden Informationsmaterials kommen wir aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den einzelhandelsbezogenen Regelungen des Landesentwicklungsplans 2002 BW und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vereinbar ist.

Behandlung: *Kenntnisnahme.*

1.2 Regierungspräsidium Karlsruhe - Ref. 54.1 – 54.4, Schreiben vom 19.10.2017

Bei der Anhörung zu bauplanungsrechtlichen Fragen beschränken sich diese auf die Aufgaben zum Vollzug nach § 50 BImSchG in Bezug auf die Auswirkungen von Betrieben nach der Störfallverordnung. Ihr Vorhaben liegt innerhalb des zu berücksichtigenden Konsultations- und Achtungsabstandes eines Störfallbetriebes.

Es bestehen keine Bedenken.

Behandlung: *Kenntnisnahme*

1.3 Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 62-Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 23.08.2017

Es wurden erneut die Hinweise zum Umgang mit nicht vorab untersuchten Bauflächen abgegeben, die aufgrund ihrer Historie als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen sind.

Behandlung:

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

1.4 Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Schreiben vom 19.09.2017

Unter Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 29.07.2016 (Az. 2511/16-06436) sowie der Ziffer 7.3.3 und 7.3.4 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 28.04.2017) sind zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Behandlung: *Kenntnisnahme*

1.5 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, mit Schreiben vom 24.08.2017

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in der Begründung angeführten Punkte (6.0 Planungsrechtliche Umsetzung der Konzeption und hierbei insbesondere zu berücksichtigende Belange 6.1 Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) berücksichtigt werden.

Behandlung: *Kenntnisnahme*

1.6 Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Gesamtstellungnahme), mit Schreiben vom 19.09.2017

Gegen den o.g. Vorentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Es werden redaktionelle Änderungen für den Bebauungsplanentwurf, die Begründung und den Umweltbericht angeregt.

Behandlung:

Den Anregungen wird gefolgt und der Bebauungsplanentwurf, die Begründung und der Umweltbericht entsprechend geändert.

1.7 Stadt Heidelberg Amt für Baurecht und Denkmalschutz, mit Schreiben vom 02.10.2017

Hinweise zur Beachtung des Konzeptes zur Barrierefreiheit

Behandlung: *Kenntnisnahme*

1.8 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, mit Schreiben vom 26.09.2017

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Sonderbaufläche großflächige Handelseinrichtung zentrenrelevant“ dar. In Einklang damit setzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich die Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“ fest. Laut beigelegter überarbeiteter Wirkungsanalyse sind durch das geplante Vorhaben sind keine negativen städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen zu erwarten. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Behandlung: *Kenntnisnahme.*

1.9 Abwasserzweckverband Heidelberg, mit Schreiben vom 17.08.2017

AZV5: siehe Anlage 17.08.17

AZV4: siehe AZV15; zusätzlich: Der Einstiegs- und Kontrollschacht des EI 800/1200 bzw. DN1200 im nordwestlichen Bereich des Plangebietes muss zu Wartungs- und Reinigungsarbeiten frei und zugänglich bleiben. Keine Überbauung und kein Baum- oder Strauchbewuchs.

Anmerkungen zu Hinweis 7.3.1: EI DN 800/1200, statt 1200/800
auch keine Bäume.

Behandlung:

Der Hinweis 7.3.1 wird redaktionell dahingehend ergänzt.

1.10 Naturschutzbeauftragter Dr. Karl-Friedrich Raqué, mit Schreiben vom 30.09.2017

Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 05.08.2016

Es wird die Wichtigkeit der Bedeutung dieser Ruderalfläche als Lebensraum für bedrohliche und geschützte Tierarten, besonders für den streng geschützten Flussregenpfeifer sowie die Vorkommen der ebenfalls streng geschützten Grünen Strandschrecke und der Mauereidechse hervorgehoben.

Merkt Fehlerhaftigkeit bei der Ermittlung der Populationsgrößen der geschützten Arten an, die allerdings Voraussetzung für die Festlegung der Größe der Ausgleichsflächen notwendig wären.

Begrüßt wird die Umsiedlung von insgesamt 41 Mauereidechsen verschiedener Altersstadien auf die neu geschaffene Ersatzfläche E2 Nord mit einer Größe von ca. 2000 m² im September/Oktober 2016 sowie die Umsiedlung von Strandschreckenlarven (Anzahl leider nicht genannt) auf die Ausgleichsfläche E1 Ost im Juni und Juli 2017. Hier werden allerdings Angaben zur Flächengröße vermisst.

Forderung nach einer Ausgleichsmaßnahme vor Beginn der Baumaßnahme für die Flussregenpfeifer und die Schafsstelze. Die bisherigen Angaben dazu sind unzureichend und nicht verlässlich. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob das Flachdach des Einrichtungshauses als Pilotprojekt flussregenpfeifergerecht gestaltbar ist.

Den nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgeschriebene artenschutzrechtliche Ausgleich als Ersatzbrutstätte für den streng geschützten Flussregenpfeifer noch vor Beginn der Baumaßnahmen zu schaffen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Für alle genannten Ausgleichsflächen ist die Durchführung eines mehrjährigen Monitorings sowie ein auf die ökologischen Ansprüche der jeweiligen Arten konzipiertes Pflegekonzept notwendig und durchzuführen.

Behandlung:

Aufgrund von Beobachtungen ist davon auszugehen, dass in der Gesamtschau durch das Vorhaben ein Verlust an Fortpflanzungsstätten für bis zu 2 Paare Flussregenpfeifer eintritt. Gemeinsam mit dem NABU wurde eine Ausgleichsfläche ausgewählt, die sich nördlich der ehemaligen Deponie Feilheck befindet und zurzeit als städtische Grünfläche extensiv beweidet wird. Eine rund 10.000 m² große Teilfläche wird als Fortpflanzungs- und Lebensstätte für Flussregenpfeifer umgestaltet. Es wird aufgrund der Darstellungen in der einschlägigen Fachliteratur davon ausgegangen, dass diese Fläche als Brutplatz für 2 Paar Flussregenpfeifer ausreichen wird. Die Hinweise zur Pflege und zum Monitoring werden aufgenommen (vergl. Umweltbericht).

Nach Abstimmung mit dem Umweltamt wird von der Ausstattung der extensiven Dachbegrünung mit Wasserflächen abgesehen. Eine Erforderlichkeit der Maßnahme besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht für das Vorhaben nicht.

Die Größe der Populationen der Grünen Strandschrecke sowie der Mauereidechse wurden nicht weiter erhoben oder abgeschätzt. Stattdessen wurden gemäß erfolgter Abstimmung mit dem Umweltamt die vorhandenen und gesichteten Larven der Grünen Strandschrecke sowie die vorgefundenen Mauereidechsen direkt umgesiedelt. (Anlage 3, Stellungnahme IUS)

Die Maßnahmenfläche ist Bestandteil der Ausgleichsfläche E1 Ost, die seitens der Stadt regelmäßig und dauerhaft gepflegt wird. Ein Monitoring wird erfolgen. (vergl. Umweltbericht)

1.11 BUND-Kreisgruppe Heidelberg, mit Schreiben vom 26.09.2017

Die BUND-Kreisgruppe Heidelberg und der LNV-Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar schließen sich im Namen des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. bzw. des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV) der Stellungnahme der NABU-Gruppe Heidelberg des Naturschutzbundes Deutschland e.V. vom 15.09.2017 an.

Behandlung:

Bei der Behandlung der Stellungnahme wird auf die des NABU verwiesen.

1.12 1.13NABU Gruppe Heidelberg, mit Schreiben vom 16.09.2017

Es wird angemerkt, dass die Unterlagen unvollständig seien und daher nicht abschließend bewertet werden könnten. Zwar werden in der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung von IUS 2017 Ausgleichsmaßnahmen u. a. für den Flussregenpfeifer sowie die Grüne Strandschrecke genannt, allerdings fehlen in den Unterlagen essentielle Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen, um einschätzen zu können, ob die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Entsprechende Angaben sind zu ergänzen und eine vollständige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein nachvollziehbares und vollständiges Ausgleichskonzept vorzulegen.

Weiterhin ist für die Ausgleichsflächen ein Erfolgsmonitoring sowie ein Risikomanagement vorzusehen. Die dauerhafte Pflege ist zu gewährleisten.

Es wird hinsichtlich Ersatzbrutstätten für den Flussregenpfeifer bzw. Fortpflanzungsstätte der Grünen Strandschrecke auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vom 16.08.2016 verwiesen.

Durch die vorgelegten unvollständigen Unterlagen ist weder die untere Naturschutzbehörde noch der NABU in der Lage zu prüfen, ob mit der Durchführung der Maßnahmen die Anforderungen von § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Es ist nach wie vor nicht auszuschließen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 eintreten werden.

Die Anlage eines extensiv begrünten Kiesdachs wird begrüßt. Durch das zusätzliche Ausbringen von mindestens drei Teichfolien je 40 bis 50 m. Größe und dem anschließenden Aufbringen eines Kies-Sand-Gemischs entsteht auf diese Weise weiterer u.a. für den Flussregenpfeifer und die Grüne Strandschrecke potentiell nutzbarer Lebensraum.“ [IUS 2017, S. 29]. Allerdings ist eine weitere externe Ausgleichsfläche für den Flußregenpfeiffer notwendig.

Behandlung:

Im April 2017 wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten angefertigt, das die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ermittelt sowie die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschreibt und subsummiert: Mit Durchführung der Maßnahmen werden die Anforderungen gemäß § 44 Abs 5 BNatschG erfüllt da durch die genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei der Errichtung des Einrichtungshauses eintreten.

Ein entsprechender Hinweis bzgl. des Monitoring wird relational ergänzt.

Da fachliche Bedenken nicht ausgeräumt werden können, wird von der Ausstattung der extensiven Dachbegrünung mit Wasserflächen abgesehen.

1.13 terranets bw GmbH., mit Schreiben vom 10.08.2017

Von der Maßnahme nicht betroffen
Behandlung: <i>Kenntnisnahme</i>

1.14 Amprion GmbH, Schreiben vom 28.08.2017

Verweis auf Stellungnahme vom 13.07.2016 Keine Bedenken
Behandlung: <i>Kenntnisnahme</i>

1.15 Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH, mit Schreiben vom 26.09.2017

Verweis auf Schreiben vom 17.03.2016 sowie der Stellungnahme vom 09.08.2016. Es werden Hinweise in Bezug auf Baumstandorte, Trafostation, Gas- und Wasserversorgung und Fernwärme abgegeben
Behandlung: <i>Entsprechende Hinweise werden in der Planzeichnung und der Begründung ergänzt.</i>

1.16 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.09.2017

Verweis auf Stellungnahme vom 14.07.2016 Es werden keine Bedenken geäußert.
Behandlung: <i>Kenntnisnahme</i>

1.17 Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, mit Schreiben vom 06.09.2017

Verweis auf angrenzenden Stadtbahnbetrieb mit der Bitte um Aufnahme von Hinweisen
Behandlung: <i>Entsprechende Hinweise werden redaktionell aufgenommen.</i>

1.18 Eisenbahn-Bundesamt, mit Schreiben vom 22.08.2017

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt, da die Grundstücke inzwischen freigestellt sind. Insofern bestehen keine Bedenken. Verweis auf mögliche Betroffenheit der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen
Behandlung: <i>Kenntnisnahme</i>

1.19 Deutsche Bahn AG, mit Schreiben vom 27.09.2017

Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG werden nicht berührt.

Bitte um Aufnahme von Hinweisen in Bezug mögliche Immissionen und daraus resultierende Kostenansprüche für Schutzmaßnahmen.

Behandlung:

Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung und die Planzeichnung mit aufgenommen.

1.20 IHK Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 04.10.2017

Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten kritischen Punkte zur Bewertung des Beeinträchtigungsverbotes zur Wirkungsanalyse konnten bei der Überarbeitung in Bezug auf Einzugsgebiet und Umverteilungsquoten nicht in Gänze ausgeräumt werden. Der vergrößerte Untersuchungszeitraum wurde mit dem Einzugsgebiet gleichgesetzt, dadurch verringern sich auch die Umsatzverteilungsquoten, weshalb das gesamte Untersuchungsgebiet nicht mit dem Einzugsgebiet/Kernwirkungsgebiet gleichgesetzt werden darf. Die räumliche Ausstrahlung und damit die Ausdehnung des Einzugsgebiets/Kernwirkungsgebiets hängen in hohem Maße von der Attraktivität und der Ausstrahlung der typgleichen Mitbewerber ab.

Die errechneten Flächenumsätze unterscheiden sich deutlich, wie in dem dargestellten Beispiel Möbel/ Betten und Matratzen dargestellt.

Die Zentralität für Walldorf in der Warengruppe Möbel weicht in der aktuellen Wirkungsanalyse deutlich von der ursprünglichen Version ab.

Der Onlinehandel wurde nicht berücksichtigt.

Behandlung:

Die angesprochenen Punkte wurden in einer Stellungnahme von Junker + Kruse wie folgt beurteilt:

Untersuchungsraum/Einzugsgebiet

Des Weiteren ist auf das Abstimmungsgespräch am 07.09.2016 unter Federführung des Regierungspräsidiums zu verweisen, bei dem die Dimensionierung des Untersuchungsbereichs festgelegt wurde (siehe Anlage 3): Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt auf der Grundlage der 20-Minuten- Isochrone. Zusätzlich sollen Angebotsstandorte von Hauptwettbewerbern berücksichtigt werden, die knapp außerhalb des 20-Minuten-Radius (in den sogenannten „Dellenbereichen“) liegen. Dies sind Hockenheim, St. Leon-Rot und Mannheim-Sandhofen. Weiterhin soll für alle Einzelstandorte jeweils der „Betroffenheitsfaktor“ dargestellt werden, um eine qualitative Bewertung zu ermöglichen.

Das Einzugsgebiet ist in der Regel mit dem Untersuchungsraum gleichzusetzen, oder fällt, wenn entsprechend Streuumsätze oder ein Ferneinzugsgebiet ermittelt bzw. angenommen werden können, größer aus. Dies ist beim Möbeleinzelhandel anzunehmen.

In der Umsatzumverteilungsberechnung geht die Wirkungsanalyse von 80 % umverteilungs-relevantem Anteil innerhalb des Untersuchungsraums aus, d.h. mit den Streuumsätzen von außerhalb ergäbe sich ein größeres Einzugsgebiet, das sich aber räumlich nicht darstellen lässt. Die Umsätze in den zentrenrelevanten Randsortimenten werden zu 100 % im Untersuchungsraum umverteilt in Sinne einer worst case Betrachtung.

Das Berechnungsmodell berücksichtigt bei der Berechnung der Umsatzumverteilungen auch Raumwiderstände, d.h. je weiter ein Anbieter vom Vorhabenstandort entfernt liegt, desto geringer ist seine Betroffenheit. Ebenso wird die Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum berücksichtigt (z.B. werden die Anbieter hinsichtlich ihrer Konkurrenzfähigkeit eingestuft).

***Keine städtebaulich negativen Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbe-
reiche trotz hoher Umsatzumverteilungsquoten***

Der Einzelhandelserlass Baden-Württemberg vom 21. Februar 2001, der 2008 aufgehoben wurde, führt hierzu aus: Die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns (Stadt- und Ortskern) der Standortgemeinde oder die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich sind in der Regel wesentlich beeinträchtigt, wenn dort aufgrund des Vorhabens und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Anhaltswert für eine derartige Annahme ist ein Umsatzverlust bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % und bei nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment.

Mit den Begriffen „Anhaltswert“ und „ca.“ wird eingeräumt, dass es sich bei diesen Werten um Orientierungswerte handelt und es bei Überschreiten der Werte nicht zwangsläufig zu einer städtebaulich negativen Beeinträchtigung kommen muss bzw. eine verbal argumentative Bewertung und eine Auseinandersetzung mit den Werten erfolgen muss, um zu einer Einschätzung hinsichtlich der möglichen Funktionsbeeinträchtigung eines jeweiligen Zentrums zu gelangen.

Umsatzumverteilungen von über 10 bzw. 20 % können sich also auch städtebaulich verträglich darstellen, wenn aus den wettbewerblichen Auswirkungen im entsprechenden Einzelfall (zentraler Versorgungsbereich) keine gravierenden Folgen für die bestehenden Einzelhandelsstrukturen resultieren.

Eine städtebaulich relevante Umsatzumverteilung liegt z. B. dann vor, wenn durch Geschäftsaufgaben die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist bzw. Ladenleerstände zu einer Verminderung der Vielfalt und Dichte des Warenangebotes sowie zu abnehmender Frequenz, zu Niveauabsenkung und damit zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereiches führt.

In der Wirkungsanalyse wird verbal argumentativ für jeden „betroffenen“ Zentralen Versorgungsbereich dargelegt, dass es trotz hoher Umsatzumverteilungsquoten (von z.T. über 20 %) nicht zu städtebaulich negativen Beeinträchtigungen kommen wird. Insbesondere die von der IHK angesprochenen Sortimente Möbel und Teppiche haben in Bezug auf die Funktionsfähigkeit von Zentralen Versorgungsbereichen in der Regel keine Bedeutung, so auch in den untersuchten zentralen Versorgungsbereichen. Die zentrenrelevanten Randsortimente des geplanten Möbelmarktes erlangen kein Gewicht in Bezug auf eine mögliche Zentrumschädigung.

Geringere Umsatzumverteilungsquoten bspw. im Bereich Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren im Vergleich zur Wirkungsanalyse aus dem Jahr 2013

Die geplante Verkaufsfläche in der Warengruppe Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren hat sich seit der Wirkungsanalyse aus dem Jahr 2013 um ca. 300 m² verringert (von 1.100 auf 850 m²), was geringere Umsatzumverteilungsquoten zur Folge hat. Der Untersuchungsraum ist jetzt größer gewählt, daher kommt es zu einer größeren Streuung der Auswirkungen, die auch zu geringeren Umsatzumverteilungen führt.

Höhere Differenzen zwischen der durchschnittlichen Flächenproduktivität (im Bestand) in den Bereichen Möbel und Bettwaren/ Matratzen in Heidelberg und Mannheim zwischen 2013 und 2017

Durch den erweiterten Untersuchungsraum sind 2016 auch neue Anbieter aufgenommen worden, die spezifische Flächenproduktivität (Umsatz pro m² Verkaufsfläche) aufweisen.

Umsatz in Heidelberg im Sortiment Bettwaren/Matratzen zu gering

Es handelt sich hierbei um einen redaktionellen Fehler, der bereits korrigiert wurde.

Starke Abweichung der Zentralität in der Warengruppe Möbel in Walldorf

zu 2013

Die Zahlen zu Walldorf aus dem Jahr 2013 waren nicht korrekt, da die Verkaufsfläche von Ikea als zu gering veranschlagt wurde. Dieser Fehler wurde bei der Überarbeitung korrigiert, was zu diesem signifikanten Anstieg führte.

Online Handel unberücksichtigt

Der Online Handel ist in einigen Branchen ein ernstzunehmender Wettbewerber des stationären Einzelhandels, nicht jedoch aktuell und mittelfristig absehbar im Möbelsektor. Ein Gutachten, wie im vorliegenden Fall, betrachtet nur diejenigen Umsätze und Umsatzumverteilungen, die zwischen den stationären Anbietern hin- und herfießen. Eine Berücksichtigung des Online-Handels hätte somit „nur“ Einfluss auf den Anteil des Kaufkraftvolumens insgesamt. Mit der Berücksichtigung des worst case Ansatzes wird dieser Sache jedoch Rechnung getragen.

Eine Änderung der Festsetzungen erfolgt aus den genannten Gründen nicht:

1.21 Handelsverband Nordbaden, mit Schreiben vom 09.10.2017

Das überarbeitete Gutachten bietet keinen qualifizierten Nachweis, dass durch die Ansiedlung des XXXL Möbelmarktes städtebauliche Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen nicht zu erwarten sind.

Folgende Gründe sind hier besonders hervorzuheben:

Keine Aussagen zu den Auswirkungen des Onlinehandels auf das Nachfrageverhalten (Anteil des Onlinehandels beträgt immerhin 10 %)

Falsche Darstellung des Einzugsbereiches

Trotz hoher Umsatzverteilungsquote werden keine negativen Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche gesehen

Keine differenzierte Betrachtung des Möbelmarktes auf der Angebots- und Nachfrageseite (Verteilung der Kaufkraft auf bestimmte Betriebs- oder Vertriebstypen)

im Möbeleinzelhandel wie z.B. Möbelketten und kleinteilige Anbieter) Keine realistische Einschätzung der Zentralitätssteigerung Keine Aussagen zu den strukturellen Folgen im besonders betroffenen Standort Rohrbach-Süd, hier wird ein Umsatzverlust von 7 Mio. Euro erwartet und es werden keine Aussagen getroffen zur Kompensation dieser Verluste oder möglicherweise sogar eines möglichen Marktaustrittes.
Behandlung: <i>Siehe Stellungnahme zu Punkt 1.20 IHK Rhein-Neckar</i>

1.22 Stadtverwaltung Mannheim, mit Schreiben vom 27.09.2017

Aufgrund der aktualisierten und überarbeiteten städtebauliche Wirkungsanalyse vom März 2017 ist ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen in negative städtebauliche Auswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen in der Stadt Mannheim nicht zu erwarten. Im Kernsortiment Möbel ist eine versorgungsstrukturelle Beeinträchtigung ebenfalls nicht zu erwarten.
Behandlung: <i>Keine Bedenken.</i>

1.23 Gemeinde Sandhausen, mit Schreiben vom 18.08.2017

Keine Anregungen
Behandlung: <i>Kenntnisnahme</i>

1.24 Gemeinde Edingen-Neckarhausen, mit Schreiben vom 14.09.2017

Belange nicht berührt.
Behandlung: <i>Kenntnisnahme</i>

1.25 Stadt Eppelheim, mit Schreiben vom 18.08.2017

Keine eigenen Planungen beabsichtigt.
Behandlung: <i>Kenntnisnahme</i>

1.26 Bürgermeisteramt Brühl, mit Schreiben vom 15.08.2017

Keine Einwendungen
Behandlung: <i>Kenntnisnahme</i>

1.27 Gemeinde Heddeshheim, mit Schreiben vom 14.08.2017

Keine Bedenken.
Behandlung: <i>Kenntnisnahme</i>

1.28 Bürgermeisteramt Hirschberg a. d. B., mit Schreiben vom 21.08.2017

Keine Einwendungen
Behandlung: Kenntnisnahme

1.29 Stadt Ladenburg, mit Schreiben vom 30.08.2017

Keine Bedenken
Behandlung: Kenntnisnahme

1.30 Ludwigshafen am Rhein, mit Schreiben vom 29.08.2017

Keine Bedenken
Behandlung: Kenntnisnahme

1.31 Gemeinde Reilingen, mit Schreiben vom 15.08.2017

Keine Bedenken
Behandlung: Kenntnisnahme

1.32 Gemeinde St. Leon-Rot, mit Schreiben vom 16.08.2017

Keine Bedenken
Behandlung: Kenntnisnahme

1.33 Unitymedia BW GmbH, mit Schreiben vom 19.09.2017

Keine eigenen Planungen vorgesehen
Behandlung: Kenntnisnahme

1.34 Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 53.1 und 53.2 mit Schreiben vom 07.09.2017

Belange nicht berührt
Behandlung: Kenntnisnahme